



An den Grossen Rat

12.5259.02

WSU/P125259

Basel, 14. Januar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 13. Januar 2015

Anzug Ursula Metzger Junco P. und Konsorten betreffend „Einbezug der Kosten eines Umweltschutzabos in die Bedarfsberechnung von Menschen, die Nothilfe beziehen und von sozialhilfeabhängigen Asylbewerbern in laufenden Asylverfahren“

Der Grossen Rat hat an seiner Sitzung vom 14. November 2012 den nachstehenden Anzug Ursula Metzger Junco P. und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

In Basel leben zurzeit ca. 70 Personen, welche als rechtskräftig abgewiesene Asylbewerber Nothilfe beziehen. Konkret bedeutet dies, dass sie CHF 12 / Tag erhalten zuzüglich zu der Übernachtung in der Notschlafstelle. Den Lebensunterhalt mit CHF 12 / Tag zu bestreiten, ist in unserer Stadt nicht einfach. Die Nothilfebezüger müssen sich in sämtlichen Lebensbereichen stark einschränken. Führt man sich vor Augen, dass das U-Abo CHF 73 / Monat kostet, ist dies ein hoher Betrag im Vergleich zu den CHF 372 / Monat, welche die Nothilfe beträgt. Auch einzelne Trambillets sind, im Vergleich zu den zur Verfügung stehenden Geldern der Nothilfebezüger, teuer. Dies führt dazu, dass sich ein Nothilfebezüger zu entscheiden hat zwischen Essen und Mobilität.

Auch sozialhilfeabhängige Asylbewerber in laufenden Asylverfahren (z.Zt. rund 370 Personen in Basel-Stadt) haben einen um 30% reduzierten Grundbetrag gegenüber den anderen Sozialhilfebezügern zur Verfügung. Anstelle des Grundbetrages von CHF 977 / Monat erhält ein sich im laufenden Asylverfahren befindender Mensch CHF 18.50 / Tag, das entspricht einer Monatspauschale von CHF 573. Auch hier macht der Beitrag für ein U-Abo einen unverhältnismässig grossen Anteil der Kosten aus, welche aus dem Grundbedarf zu bezahlen sind.

Fahren ohne gültiges Billet der BVB führt zu einer Busse in Höhe von CHF 100. Wird diese Busse nicht bezahlt, kommt es zu einem Strafbefehl. Wird dieser nicht bezahlt, wird die Busse - nachdem zuvor erfolglos ein Betreibungsverfahren durchgeführt worden ist - in Hafttage umgewandelt. Diese Verfahren führen schlussendlich zu nicht unerheblichen Kosten für das Gemeinwesen.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten, ob

1. es möglich ist, Menschen mit Nothilfe und sozialhilfebeziehenden Asylbewerbern in laufenden Asylverfahren den Grundbetrag resp. die Tagespauschale um die Kosten des U-Abos zu erhöhen,
2. die Möglichkeit besteht, für Nothilfebezüger und sozialhilfeabhängige Asylbewerber in laufenden Asylverfahren ein verbilligtes U-Abo zur Verfügung zu stellen,
3. nicht für das Gemeinwesen zu hohe Kosten entstehen durch die strafrechtlichen Verfahren wegen Fahrens ohne gültigen Fahrausweis, wenn zum Vornherein erkennbar ist, dass die Busse nicht eingetrieben werden kann

4. die Kosten der Einberechnung der Transportkosten des öffentlichen Verkehrs in den Grundbetrag der Nothilfebezüger und der Asylbewerber in laufenden Asylverfahren nicht zur Entspannung der unbefriedigenden Situation beitragen würde.

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Allgemein

Aktuell leben in Basel-Stadt rund 300 Asylsuchende im Verfahren, die auf ihren Asylentscheid warten, und rund 90 Nothilfebeziehende. Nothilfe wird in Basel-Stadt in unterschiedlicher Form ausgerichtet: In der Regel ist es eine Kostengutsprache für die Notschlafstelle und 12 Franken für Verpflegung pro Person und Tag oder die Unterbringung in einer Zivilschutzanlage, drei Mahlzeiten pro Tag und kein Bargeld.

Besonders verletzliche Personen wie unbegleitete Minderjährige, alleinstehende Mütter mit Kind(ern), Familien, alte und gebrechliche Menschen, Menschen mit gravierenden Gesundheitsproblemen und/oder Behinderungen hingegen werden in Asylstrukturen untergebracht und bekommen 10 Franken pro Person und Tag. Im begründeten Einzelfall kann die Nothilfe für abgewiesene Asylsuchende gemäss kantonalen Unterstützungsrichtlinien bis maximal auf die Unterstützungsansätze für Asylsuchende angehoben werden.

Im kleinräumigen Kanton Basel-Stadt sind Behördengänge, Arztbesuche und andere Wege zu Fuss bewältigbar. Dies gilt speziell für Personen, die nicht oder Teilzeit arbeiten: Nothilfebeziehenden unterstehen dem Arbeitsverbot. Asylsuchende im Verfahren haben aufgrund ihres unsicheren Aufenthaltsstatus' schwierige Voraussetzungen, eine Arbeit zu finden. Es sind wenige, die arbeiten, viele nehmen phasenweise an Beschäftigungsprogrammen teil.

Bei Vorliegen eines medizinischen Gutachtens oder einer speziellen Arbeitssituation finanziert die Sozialhilfe Nothilfebeziehenden und Asylsuchenden im Verfahren die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

2. Zu den einzelnen Fragen

Frage 1: Ist es möglich, Menschen mit Nothilfe und sozialhilfebeziehenden Asylbewerbern in laufenden Asylverfahren den Grundbetrag resp. die Tagespauschale um die Kosten des U-Abos zu erhöhen?

Die Übernahme von Kosten für Umweltschutzbos von Nothilfebeziehenden und Asylsuchenden im Verfahren mit Sozialhilfebezug ist in Kantonen sinnvoll und zum Teil üblich, in denen weite Wege von der Wohngemeinde zu Behörden- oder Beratungsstellen, zu Gesundheitsversorgern oder Arbeitsstellen zurückgelegt werden müssen.

In der Stadt Basel wohnhaften Nothilfebeziehenden und Asylsuchenden im Verfahren mit Sozialhilfebezug kann auch weiterhin zugemutet werden, die kurzen Wege im Stadtkanton zu Fuss zu bewältigen. Der Regierungsrat erachtet es als nicht notwendig, ihnen ein U-Abo zu finanzieren oder die Unterstützungsansätze entsprechend anzuheben.

Im begründeten Einzelfall sind - wie in der Antwort zu Frage 1 erwähnt - Ausnahmen möglich und die Kosten für öffentlichen Verkehr werden von der Sozialhilfe übernommen.

Frage 2. Besteht die Möglichkeit, für Nothilfebezüger und sozialhilfeabhängige Asylbewerber in laufenden Asylverfahren ein verbilligtes U-Abo zur Verfügung zu stellen?

Die in der Antwort zu Frage 1 ausgeführten Gründe gelten auch für bzw. gegen die Abgabe eines verbilligten U-Abos an die beiden Personengruppen und damit die teilweise Übernahme der Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Frage 3: Entstehen für das Gemeinwesen nicht zu hohe Kosten durch die strafrechtlichen Verfahren wegen Fahrens ohne gültigen Fahrausweis, wenn zum Vornherein erkennbar ist, dass die Busse nicht eingetrieben werden kann?

In Basel-Stadt beträgt die Zahl der Nothilfebeziehenden durchschnittlich rund 100 Personen, die Zahl der Asylsuchende im Verfahren durchschnittlich rund 300 Personen, wobei rund ein Drittel von ihnen unter 25 Jahre alt ist. Ein U-Abo kostet derzeit 76 Franken pro Monat, der reduzierte Tarif für Personen unter 25 Jahren beträgt 50 Franken pro Monat. Der Kanton müsste folglich rund 27'000 Franken pro Monat oder jährlich rund 325'000 Franken aufwenden, um für die beiden Personengruppen das Fahren ohne gültigen Fahrausweis auszuschliessen.

Die Kosten für administrative Aufwände, welche entstehen, wenn Nothilfebeziehende und Asylsuchende im Verfahren Bussen wegen Schwarzfahrens nicht begleichen, betrieben werden und eine Bussenumwandlung vorgenommen werden muss, können nicht separat ausgewiesen werden. Der Aufenthaltsstatus der Betroffenen wird weder bei der Ausstellung der Bussen noch bei der Bussen-Umwandlung registriert.

Es darf aber angenommen werden, dass der Aufwand für die beiden Personengruppen tiefer liegt aus der oben ausgeführte wiederkehrende Aufwand von 350'000 Franken für U-Abos. Nicht bezahlte Bussen können auch in Form gemeinnütziger Arbeit abgeleistet werden. Die Fälle, in denen dies verweigert wird und eine Bussenumwandlung in Ersatzfreiheitsstrafe vorgenommen werden muss, sind selten. Eine Busse von 100 Franken in der Regel einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe. Ein Tag Halbgefängenschaft im Vollzugszentrum Klosterfiechten kostet 126 Franken. Die Erfahrung zeigt zudem, dass Asylsuchende im Verfahren in der Regel vermeiden, negativ aufzufallen, da sie den noch ausstehenden Asylentscheid nicht gefährden wollen. Oftmals zahlen Asylsuchende ihre Busse daher in Raten ab.

Frage 4: Würden die Kosten der Einberechnung der Transportkosten des öffentlichen Verkehrs in den Grundbetrag der Nothilfebezüger und der Asylbewerber in laufenden Asylverfahren nicht zur Entspannung der unbefriedigenden Situation beitragen?

Zuwiderhandlungen gegen Art. 57 Personenbeförderungsgesetz werden in Basel-Stadt von unterschiedlichen Personengruppen begangen. Asylsuchende im Verfahren und Nothilfebeziehende in der Zuständigkeit von Basel-Stadt machen hierbei nur einen Teil der erfassten Schwarzfahrenden aus. Auch Schweizerinnen und Schweizer, Ausländer und Ausländerinnen ohne Verbindung zum Asylbereich oder Asylsuchende und Nothilfebeziehende aus anderen Kantonen fahren manchmal ohne gültigen Fahrausweis. Folglich dürfte die Kostenübernahme eines U-Abos für die beiden zur Diskussion stehenden Personengruppen in Zuständigkeit von Basel-Stadt nur marginal zu einer Entspannung der Gesamtsituation im Bereich Schwarzfahren beitragen.

3. Antrag

Aufgrund des vorliegenden Berichts beantragen wir, den Anzug Ursula Metzger Junco P. und Konsorten betreffend „Einbezug der Kosten eines Umweltschutzbos in die Bedarfsberechnung von Menschen, die Nothilfe beziehen und von sozialhilfeabhängigen Asylbewerbern in laufenden Asylverfahren“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin